

18. Ist der Verkaufsgent verpflichtet die Kreditwürdigkeit der von ihm präsentierten Käufer zu prüfen und darüber dem Auftraggeber zu berichten?

I. Civilsenat. Art. v. 24. November 1886 i. S. G. u. S. (Bekl.) v. C. W. u. S. (Rl.). Rep. I. 323/86.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht von richtigen Grundsätzen betreffs der Verpflichtung des Agenten gegenüber dem Auftraggeber aus. Wer als Verkaufsgent, wenn auch nicht zum Abschlusse, sondern nur zur Vermittlung von Geschäften bestellt ist, hat, soweit er nicht durch besondere Umstände von dieser Verpflichtung befreit erscheint, die Kreditwürdigkeit der von ihm präsentierten Käufer zu prüfen und darüber den Auftraggeber wahrheitsgetreu zu berichten. Letztere Verpflichtung liegt ihm auch ob, wenn er von dem Eintritte der Kreditwürdigkeit zwar erst nach Abschluß des Vertrages, aber doch noch zu einer Zeit Kunde erhält, in welcher dem Auftraggeber noch die Möglichkeit gegeben ist, Maßregeln zur Wahrung seines Interesse zu ergreifen. Die Verletzung dieser Verpflichtung macht den Agenten schadenersatzpflichtig.

Dieser aus dem Wesen und Zwecke des Agenturverhältnisses sich ergebende Grundsatz ist schon vom Reichsoberhandelsgerichte,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 22 Nr. 27 S. 121, anerkannt worden.“